

CITY-RING WERBEGEMEINSCHAFT SINGEN e.V.

Amtsgericht Freiburg - Vereinsregister-Nr. 540136

Satzung / Fassung 2021-2

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer und auf Menschen, die sich nicht (nur) in der Zweigeschlechtlichkeit von „weiblich“ und „männlich“ wiederfinden (möchten). Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit der Satzungsbestimmungen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "City-Ring Werbegemeinschaft Singen e.V.". Er hat seinen Sitz in Singen und ist im Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Freiburg i. Br. unter Nr. 540136.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und die gemeinschaftliche Werbung für die Stadt Singen als Zentrum des Handels, der Dienstleistungen, der Kultur, Bildung und Kommunikation. Zu diesem Zweck ist es dem City-Ring Werbegemeinschaft Singen e.V. gestattet, Mitglied in ortsansässigen Vereinen zu werden.

§ 3 Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden wie Firmen, Einzelpersonen, Behörden, Organisationen (Fach- und Wirtschaftsverbände). Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Gesamtvorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

3a (Mehrfachmitgliedschaft)

- (1) Mitglieder des Vereins "City-Ring Werbegemeinschaft Singen e.V." werden – losgelöst von der Möglichkeit eines persönlich einzureichenden Aufnahmeantrags nach vorstehend § 3 – unter folgenden Voraussetzungen zugleich Mitglied des Vereins „Singen aktiv Standortmarketing e.V.“ (Mehrfachmitgliedschaft)
- (2) Das jeweilige Mitglied des Vereins "City-Ring Werbegemeinschaft Singen e.V." stellt in schriftlicher Form einen Mitgliedsantrag bei Singen aktiv und lässt sich dabei von dem Verein "City-Ring Werbegemeinschaft Singen e.V." gemäß den §§ 164, 167 BGB vertreten. Das jeweilige Mitglied bleibt auch für den Fall Mitglied von Singen aktiv, wenn der Verein "City-Ring Werbegemeinschaft Singen e.V." sich auflöst oder aus dem Verein „Singen aktiv Standortmarketing e.V.“ ausscheidet.
- (3) Das Ablehnungsrecht des Vorstands nach vorstehend § 3 findet auch im Falle einer stellvertretenden Antragstellung nach § 3a dieser Satzung Anwendung.
- (4) Eine nach diesem § 3a erworbene Mitgliedschaft bei "Singen aktiv Standortmarketing e.V." ("**Mehrfachmitgliedschaft**") vermittelt die Rechte und Pflichten wie die Mitgliedschaft nach Maßgabe der Satzung von "Singen aktiv Standortmarketing e.V.". Sie endet automatisch, wenn die Mitgliedschaft des Mitglieds bei dem Verein "City-Ring Werbegemeinschaft Singen e.V.", gleich aus welchem Grund, endet. Außerdem besteht bei einer solchen Mehrfachmitgliedschaft die Möglichkeit von Beitragserleichterungen bei "Singen aktiv Standortmarketing e.V." nach Maßgabe der Beitragsordnung von "Singen aktiv Standortmarketing e.V.".
- (5) Der Vorstand des Vereins „City-Ring Werbegemeinschaft Singen e.V.“ kann weitere Einzelheiten betreffend solche Mehrfachmitgliedschaften in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Verein „Singen aktiv Standortmarketing e.V.“ festlegen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand bestehend aus
 - o dem gesetzlichen Vorstand i.S.v. § 26 BGB
 - o dem Gesamtvorstand

- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Gesetzlicher Vorstand

- a) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und - sofern vorhanden - dem 3. Vorsitzenden. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1., 2. und - sofern vorhanden - 3. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als EUR 1.000,00 verpflichten, der Erwerb oder Verkauf, die Belastung oder sonstige Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 1.000,00 der vorherigen einfachmehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstands bedürfen.

- b) Zum Mitglied des gesetzlichen Vorstands kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins oder Organ/Bevollmächtigter eines Mitglieds des Vereins ist. Der gesetzliche Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen gesetzlichen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- c) Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu wählen.

- d) Änderungen im gesetzlichen Vorstand sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 6 Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, - sofern vorhanden - dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Gesamtvorstand leitet den Verein im Innenverhältnis.
- b) Zum Mitglied des Gesamtvorstands kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins oder Organ/Bevollmächtigter eines Mitglieds des Vereins ist. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
- c) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen zusätzlicher Verhinderung - sofern vorhanden - vom 3. Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen und als Sitzungsleiter geleitet werden. Es ist grundsätzlich eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Im Einvernehmen mit allen Mitgliedern des Gesamtvorstands können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden.
- Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn neben mindestens einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands mindestens ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstands anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden und bei dessen zusätzlicher Abwesenheit - sofern vorhanden - die Stimme des 3. Vorsitzenden.
- Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Protokollführer ist der Schriftführer. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- d) Der Gesamtvorstand kann zu seiner Entlastung und Ergänzung bis zu vier Beisitzer benennen. Zum Beisitzer kann nur benannt werden, wer Mitglied des Vereins oder Organ/Bevollmächtigter eines Mitglieds des Vereins ist. Die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf unbestimmte Zeit benannt. Sie können jederzeit

durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes wieder abberufen werden.

Die Beisitzer haben keine Vertretungsbefugnis nach außen und kein Stimmrecht im Vorstand. Rechte und Befugnisse der Beisitzer werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes bestimmt.

- e) Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied und oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder und oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schadenvorsätzlich verursacht wurde.

- f) Der Gesamtvorstand bestellt die Mitglieder des Werberats, eines auf Dauer eingerichteten Ausschusses zur Koordination der Werbeaktivitäten des Vereins. Mitglieder des Werberats werden vom Gesamtvorstand durch Beschluss auf unbestimmte Zeit bestellt. Sie können jederzeit durch Beschluss des Gesamtvorstands wieder abberufen werden.
Die Mitglieder des Werberats haben keine Vertretungsbefugnis nach außen und kein Stimmrecht im Vorstand. Rechte und Befugnisse der Mitglieder des Werberats werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes bestimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate eines Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- b) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz (Anwesenheit) der Mitglieder statt. Der Vorstand kann unter den Voraussetzungen des §7 (j) auch abweichend von §32 Abs. 1 Satz 1 BGB vorsehen, dass Vereinsmitglieder
 - a. An der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom gesetzlichen Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Alternativ kann ebenso per E-Mail eingeladen werden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse (keinen Internetanschluss) haben, werden per Brief eingeladen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - Verabschiedung der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. (vgl. auch § 9)
 - Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte und über sonstige Anträge.

- Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung - sofern vorhanden - vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des gesetzlichen Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung zu Beginn der Versammlung den Leiter aus den Mitgliedern des anwesenden Gesamtvorstands.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen werden.
Protokollführer ist der Schriftführer. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes Einzelmitglied und bei juristischen Personen deren Mitgliedsorgan/Bevollmächtigter.
Die Abstimmung erfolgt durch offene Stimmabgabe. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens drei Mitglieder der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene gültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- h) Abweichend von § 32 Absatz 2 des BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- j) Der Vorstand ist abweichend von § 36 BGB nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die

Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

- k) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim gesetzlichen Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins kann jedoch erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der gesetzliche Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim gesetzlichen Vorstand verlangt wird, bei Ausscheiden eines Mitglieds des gesetzlichen Vorstands innerhalb von drei Monaten bzw. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 9 Beiträge

Bei gewerblichen Betrieben wird der Beitrag nach der Zahl aller im Geschäftsbereich beschäftigten Personen (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende) einschließlich Geschäftsinhaber und seiner mithelfenden Familienangehörigen bestimmt. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres wird durch eine Beitragsordnung bestimmt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft aus dem Verein endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist jeweils bis zum 30. September durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem gesetzlichen Vorstand zu erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.
- b) durch Tod eines Mitglieds bei persönlicher Mitgliedschaft, bei juristischen Personen des Privatrechts und bei Personen- und Personenhandelsgesellschaften mit ihrer Liquidation - maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - oder mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder

mangels Masse abgelehnt wird.

- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig. Es stellt insbesondere einen wichtigen Grund dar, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag mit Begründung durch mindestens ein Vereinsmitglied der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den gesetzlichen Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- d) Die Auswirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft im "City-Ring Werbegemeinschaft Singen e.V." auf die Doppelmitgliedschaft im Sinne von vorstehend § 3a bei "Singen aktiv Standortmarketing e.V." bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen in vorstehend § 3a.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Singen.

Singen, 15.04.2022

Der gesetzliche Vorstand


Alexander Kupprion
1. Vorsitzender


Philipp Künz
2. Vorsitzender